

digkeit einer vielschichtigen staats- und rechtstheoretischen Arbeit aus der Tatsache, daß sich eine Reihe sozialistischer Länder Europas das Ziel gesetzt haben, die entwickelte sozialistische Gesellschaft aufzubauen bzw. zur Etappe des vollständigen Aufbaus des Sozialismus überzugehen. Die Erfahrungen in der DDR bestätigen die Erkenntnis, daß der Sozialismus keine kurzfristige Übergangsphase in der Entwicklung der Gesellschaft darstellt, sondern eine relativ selbständige sozialökonomische Gesellschaftsformation in der Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Kommunismus im Weltmaßstab ist.

Wagner stellte fest, daß in unserer Zeit Staat und Recht als komplizierte gesellschaftliche Erscheinungen nicht nur von der Staats- und Rechtstheorie, der Staats- und Rechtswissenschaft überhaupt, sondern ebenfalls von anderen Gesellschaftswissenschaften untersucht werden. Bestimmte Momente des „Gegenstandes“ von Staat und Recht als gesellschaftliche Praxis — die allgemeinen soziologischen Gesetze von Staat und Recht, ihre Hauptgesetzmäßigkeiten beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus — sind Grundfragen der allgemeinen marxistischen Soziologie und des wissenschaftlichen Kommunismus. Die staatlich-rechtliche Seite der gesellschaftlichen Entwicklung ist jedoch auch Gegenstand spezieller Untersuchungen durch die Theorie des Staates und Rechts — einer Wissenschaft, die nicht mit dem historischen Materialismus und dem wissenschaftlichen Kommunismus identisch ist. Die Anerkennung einer Theorie des sozialistischen Staates und Rechts ist ein dringendes Erfordernis, das sich aus der Praxis des Aufbaus des Sozialismus und Kommunismus sowie der Rolle von Staat und Recht als wichtigste Instrumente der marxistisch-leninistischen Partei für den Aufbau der neuen Gesellschaft ergibt. Die Einheit der Theorie des sozialistischen Staates und Rechts schließt nicht aus, daß die „Theorie des sozialistischen Rechts“ und die „Theorie des sozialistischen Staates“ auch Besonderheiten aufweisen und relativ selbständige Forschungsgegenstände sind. Die Theorie des sozialistischen Staates und Rechts baut auf den Erkenntnissen der anderen gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen zu den Fragen des Staates und Rechts auf und besitzt somit philosophische, soziologische und andere Grundelemente.

Die Anerkennung dieser Tatsache darf nicht davon abhalten, zum Kern ihres Gegenstandsbereichs vorzudringen, zu den spezifischen Gesetzmäßigkeiten des sozialistischen Staates und Rechts, die auf der Basis und als Bestandteil des gesetzmäßigen Gesamtprozesses des Aufbaus der neuen Gesellschaft die spezifische Entwicklung des sozialistischen Staates und Rechts zum Ausdruck bringen. Die Theorie des sozialistischen Staates und Rechts geht somit weiter als der historische Materialismus und die Theorie des wissenschaftlichen Sozialismus; sie erforscht die spezifischen Gesetzmäßigkeiten des sozialistischen Staates und Rechts und vermittelt dadurch ein komplexes Gesamtbild dieser gesellschaftlichen Erscheinungen und ihrer Rolle bei der Schaffung des Sozialismus und Kommunismus. Die Theorie des sozialistischen Staates und Rechts hat den Typ des sozialistischen Staates und Rechts zur Grundlage. Da jedes Land durch seine Erfahrungen neue Momente zur staatlich-rechtlichen Praxis des Aufbaus der neuen Gesellschaft beisteuert, muß die Staats- und Rechtstheorie in den einzelnen Ländern auch theoretisch-systematisch daran arbeiten, ihren nationalen Beitrag zur internationalen Lehre vom sozialistischen Staat und Recht zu leisten. Wagner wies nach, daß die Erfordernisse zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR bedingen, die rechts-